

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. September 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia/„Iberdrola Immobiliaria Real Estate Investments“ EOOD

(Rechtssache C-132/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 26 Abs. 1 Buchst. b sowie Art. 168 und Art. 176 — Vorsteuerabzug — Dienstleistungen zur Errichtung oder Umgestaltung eines Immobilienobjekts, das im Eigentum eines Dritten steht — Verwendung der Dienstleistungen durch den Dritten und den Steuerpflichtigen — Unentgeltliche Erbringung der Dienstleistung an den Dritten — Verbuchung der für die bewirkten Dienstleistungen angefallenen Kosten als Bestandteil der allgemeinen Aufwendungen des Steuerpflichtigen — Feststellung des Vorliegens eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Dritten oder der des Steuerpflichtigen)

(2017/C 382/19)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

Beklagte: „Iberdrola Immobiliaria Real Estate Investments“ EOOD

Tenor

Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger das Recht auf Abzug der Vorsteuer hat, die für eine in der Errichtung und Umgestaltung eines Immobilienobjekts, dessen Eigentümer ein Dritter ist, bestehende Dienstleistung entrichtet wurde, wenn Letzterer unentgeltlich in den Genuss des Ergebnisses dieser Dienstleistungen gelangt und diese Dienstleistungen sowohl von dem Steuerpflichtigen als auch von dem Dritten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, soweit diese Dienstleistungen nicht über das hinausgehen, was dafür erforderlich ist, dass dieser Steuerpflichtige besteuerte Ausgangsumsätze ausführen kann, und soweit die Kosten der Dienstleistungen in den Preis dieser Umsätze einbezogen sind.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. September 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Mons — Belgien) — Sandra Nogueira u. a./Crewlink Ireland Ltd (C-168/16), Miguel José Moreno Osacar/Ryanair Designated Activity Company, vormals Ryanair Ltd (C-169/16)

(Verbundene Rechtssachen C-168/16 und C-169/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit — Zuständigkeit für Individualarbeitsverträge — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 19 Nr. 2 Buchst. a — Begriff „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ — Luftfahrtsektor — Flugpersonal — Verordnung [EWG] Nr. 3922/91 — Begriff „Heimatbasis“)

(2017/C 382/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Sandra Nogueira, Victor Perez-Ortega, Virginie Mauguit, Maria Sanchez-Odogherty, José Sanchez-Navarro (C-168/16), Miguel José Moreno Osacar (C-169/16)

Rechtsmittelgegner: Crewlink Ireland Ltd (C-168/16), Ryanair Designated Activity Company, vormals Ryanair Ltd (C-169/16)

Tenor

Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall der Klage eines Mitglieds des bei einer Fluggesellschaft beschäftigten oder ihr zur Verfügung gestellten Flugpersonals zur Klärung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts der Begriff „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ im Sinne dieser Vorschrift nicht mit dem Begriff „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 geänderten Fassung gleichgesetzt werden kann. Der Begriff „Heimatbasis“ ist jedoch ein wichtiges Indiz für die Bestimmung des „Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“.

(¹) ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. September 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — Biedrība „Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra — Latvijas Autoru apvienība“/Konkurences padome

(Rechtssache C-177/16) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Begriff „unangemessener Preis“ — Von einer Verwertungsgesellschaft eingedommene Gebühren — Vergleich mit Tarifen in anderen Mitgliedstaaten — Auswahl der Referenzstaaten — Kriterien für die Preisbewertung — Berechnung der Geldbuße)

(2017/C 382/21)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin im ersten Rechtszug: Biedrība „Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība“

Beklagte im ersten Rechtszug: Konkurences padome

Tenor

1. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten kann durch die Höhe der Gebühren einer Monopol-Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte, die auch Rechte ausländischer Rechteinhaber verwertet, beeinträchtigt werden, so dass Art. 102 AEUV Anwendung findet.